

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.19#0001

13. Januar 2023

## **Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Das zylindrische Behältnis aus Weißblech (Höhe: 19,7 cm; Durchmesser: 6,4 cm) mit austauschbarem Sprühkopf und Deckel aus Kunststoff und den Schriftzügen „belton®“, „MOLOTOW™“ sowie „PREMIUM Graffiti Art“ zur Befüllung mit 400 ml Aerosol der Farbe „Toast Signalschwarz“ gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die Feuerstein GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 19. Februar 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 21. Februar 2019, eine Entscheidung über die Einordnung von „Graffiti-spraydosen“ als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin bringt mit Farbaerosolen auf Nitro-Alkydal- oder Acrylbasis befüllte Spraydosen in Füllgrößen von 150 ml bis 750 ml in Verkehr. Sie ist der Ansicht, dass es sich bei ihren Spraydosen nicht um Verpackungen, sondern um Teile eines Malgeräts beziehungsweise um ein „Auftragswerkzeug“ handelt. Sie argumentiert damit, dass die Spraydosen dieselben Eigenschaften wie Marker oder Stifte hätten. Sie seien speziell für Wandgestaltung und Graffiti-Kunst entwickelt worden und enthielten daher diverse Sonderausstattungen wie ein Spezialventil, eine angepasste Druckfeder, spezielle Mischkugeln und auswechselbare Sprühköpfe. Die Spraydosen seien daher nicht mit üblichen Lackiersprühdosen gleichzusetzen. Sie seien vielmehr zusammen mit der enthaltenen Farbe als ein Gesamtprodukt anzusehen, das zur farblichen Gestaltung von Gegenständen und Wänden diene.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin Abbildungen unterschiedlicher Spraydosen sowie auch eine Aufbauskizze übersandt.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin den Antrag am 22. März 2022 weiter konkretisiert, mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 das Muster einer Spraydose übersandt und um eine Entscheidung über das Muster gebeten.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte zylindrische Behältnis aus Weißblech (Höhe: 19,7 cm; Durchmesser: 6,4 cm) mit austauschbarem Sprühkopf und Deckel aus Kunststoff und den Schriftzügen „belton®“, „MOLOTOW™“ sowie „PREMIUM Graffiti Art“ zur Befüllung mit 400 ml Aerosol der Farbe „Toast Signalschwarz“ („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

#### **Im Einzelnen:**

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt. Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil eines einheitlichen Produkts „Graffitispraydose“ und auch kein weiteres, zusammen mit dem Farbaerosol angebotenes Produkt, das vergleichbar einem Pinsel, zum Auftragen von Farbe angeboten wird.

#### **1. Verpackung von Ware**

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

Gemäß Nummer 1 Buchstabe c Satz der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG gelten Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

#### **a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware**

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die 400 ml Aerosol der Farbe „Toast Signalschwarz“ („**400 ml) Farbaerosol**“) als Ware.

### **aa) zylindrisches Behältnis**

Das zylindrische Behältnis aus Weißblech („Behältnis“) dient der Aufnahme und dem Schutz des Farbaerosols.

### **bb) Sprühkopf und Deckel**

Die weiteren Bestandteile des Prüfgegenstands, der Sprühkopf und der Deckel, sind nach den gesetzlichen Vorschriften auch ohne eigene Verpackungsfunktion Teil der Verpackung.

Sie sind jeweils eine in die Verpackung integrierte Verpackungskomponente im Sinne der Nummer 1 Buchstabe c Satz 1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Der Deckel ist als Bestandteil des Behältnisses gestaltet. Er sitzt fest auf dem Behältnis auf. Zudem wird durch den Aufdruck „*Toast Signalschwarz*“ auf das in dem Behältnis befindliche Farbaerosol Bezug genommen.

Der Sprühkopf ist eine zwingend erforderliche Komponente des Behältnisses, da ohne ihn die Entnahme des Farbaerosols aus dem Behältnis nicht möglich wäre. Zudem umhüllt der Deckel den auf dem Behältnis aufgesetzten Sprühkopf.

Deckel und Sprühkopf sind auch in die Verpackung integriert. Sie befinden sich bei der Abgabe des mit dem Farbaerosol befüllten Behältnisses vom Hersteller an einen Vertreiber oder einen Endverbraucher beide an dem speziell für sie vorgesehenen Platz auf dem Behältnis und sind dort – wenn auch beide lösbar – fixiert.

Das Behältnis, der Deckel sowie der Sprühkopf sind bei verständiger Würdigung Teile einer zusammengehörigen Funktionseinheit, konkret einer Spraydose.

### **b) Kein integraler Teil des Produkts**

Der Prüfgegenstand in seiner Gesamtheit ist kein integraler Teil des enthaltenen Farbaerosols als Produkt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Die Besonderheiten des Prüfgegenstands, die für das Sprays eines Graffiti von Bedeutung sind (Sprühfunktion beziehungsweise austauschbarer Sprühkopf), stehen der Einordnung des Prüfgegenstands als Verpackung nicht entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „*zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist*<sup>1</sup>. Eine bloße

---

<sup>1</sup> Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 4. Januar 2023.

Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und dem Farbaerosol, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

#### **aa) Verbrauchsgut**

Das Farbaerosol ist ein Verbrauchsgut. Seine Bestimmung ist das Einfärben eines Gegenstands beziehungsweise einer Wand („**gewählter Untergrund**“). Hierbei wird das Farbaerosol nach und nach verbraucht.

#### **bb) Keine Notwendigkeit zum Verbrauch**

Die Bestandteile des Prüfgegenstands (Behältnis, Sprühkopf und Deckel) werden nicht während der gesamten Lebensdauer des Farbaerosols zu dessen Umschließung, Unterstützung oder Konservierung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

#### **(1) Keine tatsächliche Notwendigkeit**

Die Bestandteile des Prüfgegenstands sind für das Einfärben des gewählten Untergrunds mit dem Farbaerosol nicht zwingend erforderlich. Vielmehr muss das Farbaerosol hierzu bereits aus dem Behältnis entnommen worden sein. Zwar wird der Sprühkopf für eine bestimmte, produktspezifische Entnahme des Farbaerosols benötigt. Seine Funktion endet aber bereits vor der eigentlichen Nutzung des Farbaerosols. In dem Moment, in dem sich das Farbaerosol bestimmungsgemäß mit dem gewählten Untergrund verbindet, ist auch der Sprühkopf nicht mehr von Bedeutung.

#### **(2) Kein prägender Charakter**

Das Farbaerosol verliert auch ohne den Prüfgegenstand seinen spezifischen Charakter nicht oder wird umgekehrt durch den Prüfgegenstand entscheidend geprägt.

Die Kombination von Prüfgegenstand und Farbaerosol führt nicht zur Entstehung einer besonderen Einheit mit für diese gerade so spezifischen Produkteigenschaften, dass alle betrachteten Komponenten als ein einheitliches Produkt mit einer eigenen, gemeinsamen Zweckbestimmung anzusehen wären.

Durch die Verbindung von Behältnis, Deckel und Sprühkopf entsteht eine Spraydose. Eine Spraydose ist definiert als „eine mit einem Zerstäuber versehene, ein Spray und eine für dessen Zerstäubung ausreichende Menge Treibgas enthaltende Dose“<sup>2</sup>. Eine Spraydose hat damit eine bestimmte Gestaltung und eine besondere Funktion. Die möglichen Inhalte variieren jedoch. Auch Deodorants, Reinigungsmittel oder Raumdüfte werden in Spraydosen, auch solchen aus Metall, angeboten. Eine Spraydose ist damit ein von einem konkreten Inhalt unabhängiger Gegenstand und damit nach dem allgemeinen Begriffsverständnis gerade nicht Bestandteil eines einheitlichen Produkts, das aus einer Spraydose und einem spezifischen Inhalt, wie beispielsweise Graffitifarbe, besteht.

---

<sup>2</sup> Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/Spraydose>, abgerufen am 4. Januar 2023.

### cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand und das Farbaerosol sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Eine Bestimmung für den gemeinsamen Verbrauch beziehungsweise für die gemeinsame Entsorgung scheiden bereits objektiv aus. Das Farbaerosol wird bei bestimmungsgemäßer Nutzung verbraucht. Die Bestandteile des Prüfgegenstands müssen dagegen nach dessen Entleerung entsorgt werden.

Es liegt auch keine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung vor.

Eine Bestimmung für die gemeinsamen Verwendung ist üblicherweise nur bei Gebrauchsgütern anzunehmen, die über einen längeren Zeitraum in immer gleicher Art und Weise zum Einsatz kommen und damit im Wortlautsinn „verwendet“ statt „verbraucht“ werden. Dementsprechend steht der „gemeinsamen Verwendung“ in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG grundsätzlich der „gemeinsame Verbrauch“ gegenüber.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden kann auch bei Verbrauchsgütern ausnahmsweise eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung angenommen werden. Der zu beurteilende Gegenstand muss hierzu jedoch bei der spezifischen Art des Verbrauchs objektiv eine so grundlegende Bedeutung haben, dass ohne ihn die gesamte Einheit ihrem angestrebten Zweck nicht gerecht werden würde, durch die Kombination der verschiedenen Bestandteile also eine andere Ware mit einer eigenen Zwecksetzung entsteht.

Eine derartige Bedeutung hat der Prüfgegenstand in Bezug auf das Farbaerosol nicht. Der Prüfgegenstand ist anderen Spraydosen in Form, Material, Gestaltung und Funktionsweise vergleichbar. Die wenigen, etwaigen Besonderheiten, wie der austauschbare Sprühkopf, können mit Blick auf den Wortlaut des § 3 Absatz 1 VerpackG und der Anlage hierzu eine gemeinsame Bestimmung nicht begründen. Das Behältnis, der Deckel und der Sprühkopf bilden eine Einheit, die nach der nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG einheitlich zu beurteilen ist. Diese ist weder für sich genommen (siehe Produktbeispiele unter bb)) noch gerade für Farben so spezifisch, dass die gesamte Einheit bestehend aus Spraydose und Graffitifarbe als ein einheitliches Produkt zu qualifizieren wäre. Auch Lacke werden beispielsweise als Sprühlack angeboten.

Auch zu den seitens der Antragstellerin zur Begründung herangezogenen Stiften und Markern bestehen verpackungsrechtlich relevante Unterschiede. Der Begriff *Stift* umfasst bereits nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsanschauung die Gesamtheit aus Umhüllung und Farbe, wobei die Form der Farbe je nach Art des Stiftes variiert<sup>3</sup>. Die jeweilige Einheit aus Umhüllung und Mine oder Tine hat auch immer eine besondere Form, die den Vorgang des Schreibens oder Malens erst möglich macht. Der Stift wird beim Schreiben beziehungsweise Malen mit der Hand geführt und muss den gewählten Untergrund direkt berühren, so dass die gesamte Einheit noch unmittelbar bei der Verbindung der Farbe mit dem gewählten Untergrund und damit noch während der eigentlichen Nutzung von Bedeutung ist. Zudem wird bei Buntstiften und Bleistiften aus Holz, die mit der Mine fest verbundene Umhüllung sogar gemeinsam mit der Mine nach und nach verbraucht.

---

<sup>3</sup> Vgl. die Definitionen von *Zeichenstift* unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Zeichenstift>, von *Buntstift* unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Buntstift>, von *Schreibstift* unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Schreibstift>, von *Marker* unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Marker> sowie von *Filzstift* unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Filzstift>, jeweils abgerufen am 4. Januar 2023.



Für Spraydosen gilt dies jeweils nicht. Der Begriff *Graffiti*spraydose ist anders als *Graffiti*sprayer<sup>4</sup> oder *Graffito*<sup>5</sup> unter <https://www.duden.de> nicht zu finden. Spraydosen sind nicht spezifisch für Graffitifarbe, sondern werden gleichermaßen auch für andere Farben (z.B. Lacke) und auch für andere Produkte eingesetzt (siehe oben). Eine bloße Üblichkeit oder Nützlichkeit eines Gegenstands mit Verpackungsfunktion für ein bestimmtes, hier konkret ein sprühfähiges Produkt, genügt nicht zur Einordnung als integraler Produktbestandteil, da sich Verpackungen regelmäßig am Produkt und dessen Erfordernissen orientieren. Es müssen vielmehr weitere, in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG näher konkretisierte Voraussetzungen, vorliegen.

#### **d) Kein eigenständiger Produktnutzen**

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, hindert die Einordnung als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produkts sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit wie die des zu beurteilenden Gegenstandes ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben sind die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Zwar werden Behältnisse mit Sprühfunktion auch als Produkt angeboten. Die auf dem Markt angebotenen Produkte unterscheiden sich jedoch erheblich vom Prüfgegenstand.

Als eigenständiges Produkt angebotene Behältnisse mit Sprühfunktion sind regelmäßig leer und können durch den Endverbraucher eigenständig befüllt werden.

Der Prüfgegenstand ist dagegen eine bereits befüllte und auch nicht wiederbefüllbare Spraydose. Er ist auch – wie für Verpackungen üblich – mit Angaben zum Inhalt („Aerosol“, „Toast Signalschwarz“) zur Füllgröße („400 ml“) sowie Warnhinweisen („Behälter steht unter Druck“) versehen.

Für den Prüfgegenstand als weitere, angebotene Ware gibt es dagegen keine objektiven Anhaltspunkte. Gerade die Verwendung des neutralen Begriffs „Behälter“ für den Prüfgegenstand spricht gegen ein solches Angebot.

Auf die konkreten Wertverhältnisse kommt es aufgrund der eindeutigen Einordnung des Prüfgegenstands als Verpackung nicht an. Objektiv betrachtet bietet die Antragstellerin 400 ml Farbaerosol in einer speziell für diese Art von Farbe gestalteten Verpackung und keine Graffiti-spraydose als (weiteres) Produkt als einem Pinsel vergleichbarem „Werkzeug zum Auftragen von Graffiti-farbe“ an.

## **2. Verkaufsverpackung**

Der Prüfgegenstand ist in seiner Gesamtheit eine Verkaufsverpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

---

<sup>4</sup> Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/Graffiti-sprayer>, abgerufen am 4. Januar 2023.

<sup>5</sup> Siehe <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/graffito>, abgerufen am 4. Januar 2023.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 400 ml Farbaerosol eine Verkaufseinheit aus Ware (400 ml Farbaerosol) und Verpackung (zylindrisches Behältnis aus Weißblech mit Sprühkopf und Deckel aus Kunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf die 400 ml Farbaerosol ist das Produktblatt 31-000-0172 für flüssige und pastöse Künstlerfarben und nicht das Produktblatt 31-000-0171 für feste Künstlerfarben anzuwenden.

Gemäß dem Produktblatt 31-000-0172 für flüssige und pastöse Künstlerfarben in der Produktgruppe Bürobedarf (Produktgruppennummer 31-000) fallen Verkaufsverpackungen von flüssigen und pastösen Künstlerfarben bis einschließlich 3 Liter typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Bildungseinrichtungen, z.B. Kindertagesstätten, an.

Im Produktblatt 31-000-0172 sind Aerosoldosen aus Weißblech mit einem Inhalt von bis einschließlich 3 Litern auch ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung aufgeführt.

Die im Produktblatt genannten typischen Anfallstellen veräußern flüssige und pastöse Künstlerfarben nicht lediglich weiter, sondern verwenden sie bestimmungsgemäß, um den gewählten Untergrund einzufärben. Sie sind also Endverbraucher der jeweiligen Künstlerfarbe.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von flüssigen und pastösen Künstlerfarben lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand als eine für den Endverbraucher gekennzeichnete, einzelne Aerosoldose mit 400 ml Farbaerosol dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot beziehungsweise Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die flüssige Künstlerfarbe gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (400 ml flüssige Künstlerfarbe) und Verpackung (Aerosoldose aus Weißblech) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

### 3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen und Anfallstellen aus dem Freizeitbereich sowie gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch handwerkliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 31-000-0172 für flüssige und pastöse Künstlerfarben sind Verkaufsverpackungen von flüssigen und pastösen Künstlerfarben bis einschließlich 3 Liter systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Bildungseinrichtungen (z.B. Kindertagesstätten) anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von flüssigen und pastösen Künstlerfarben in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall beim privaten Endverbraucher festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Entsprechend sind alle Aerosoldosen aus Weißblech für flüssige Künstlerfarben mit einer Füllgröße bis einschließlich 3 Litern unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Erst mit einer Füllgröße oberhalb von 3 Litern sind sie nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von flüssiger Künstlerfarbe mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie aufgebrachte Etiketten), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage





Deckel von oben



### Abgenommener Sprühkopf

